

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Reben und Weinmost



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 29.08.2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Reben und Weinmost
 - *Grundgesamtheit:* Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Rebflächen
 - *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer und Weinanbaugebiete bei der Oktober-Meldung
 - *Berichtszeitraum:* Monate August bis Oktober
 - *Rechtsgrundlagen:* *National:* freiwillige Erhebung auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz; *Europäische Union:* Verordnung (EG) Nr. 436/2009
 - *Periodizität:* jährlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhalt der Statistik:* Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträge sowie in der Oktober-Meldung Informationen zum Mostgewicht und zur Güte des Mostes für Weinmost insgesamt, Rot- und Weißmost sowie wirtschaftlich bedeutende Rebsorten
 - *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und zur Erhöhung der Markttransparenz; Hauptnutzer: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung
 - *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen
- 3 Methodik** **Seite 6**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vorbereitung der Datengewinnung durch Berichtsvordrucke und entsprechende Anleitungen (siehe Anhang). Die Durchführung der Datengewinnung erfolgt postalisch oder elektronisch an das zuständige statistische Amt des Landes.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Gut
 - *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden 3 bis 5 Wochen nach dem Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht
 - *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* europäisch: Vergleich zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Vergleich zwischen Bundesländern möglich
 - *zeitliche Vergleichbarkeit:* aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden nur eingeschränkt möglich
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- *Input für andere Statistiken:* Es bestehen Bezüge zur Rebflächenerhebung und zur endgültigen Weinmosternte
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege:* Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/ErnteWeinmost/WeinmostJahr.html> kann die Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden. Zudem sind Tabellen und Texte zu Wachstum und Ernte der Reben unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html> zu finden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise
Entfällt.

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Rebflächen bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt in der Regel bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen an der Erhebung teilzunehmen. In diesen Fällen berichten die Berichtersteller über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Ausnahmefällen wird die Erhebung von ehrenamtlich tätigen Ernteberichtersteller/-innen durchgeführt, die jeweils für Berichtsbezirke zuständig sind. Die Berichtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, die die Berichtersteller/-innen in den Monaten August bis Oktober jeweils einmal zu begehren haben, um die Ertragsschätzungen vornehmen sowie die ertragsbeeinflussenden Faktoren beurteilen zu können. Die Ertrags- und Qualitätsschätzungen erfordern eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden von den Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen geschätzt. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes bzw. Berichtsbezirkes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird in den Wein anbauenden Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet, die Wein anbauenden Bundesländer und die Weinanbaugebiete veröffentlicht, soweit mit Geheimhaltungsvorschriften vereinbar. Zum Teil werden von den statistischen Ämtern der Länder auch Ergebnisse für die Weinanbaubereiche zur Verfügung gestellt.

Die Angaben beziehen sich auf den Berichtsbezirk, soweit eine Bezirksberichterstattung erfolgt. Die Angaben werden andernfalls nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost umfasst die Monate August bis Oktober. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten wird ein unterschiedlicher Merkmalskatalog erfasst.

1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost erfolgt in jedem Jahr in den Monaten August bis Oktober.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

National:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) (§ 29 Absatz 1 und 2)

in der jeweiligen Fassung

Europäische Union:

- Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.05.2009, S. 15, ber. ABl. 2010 Nr. L 31 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offen gelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den weinbaulichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen über die Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Reben und Weinmost ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab September werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Rebsorten große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern vertreten sind. Das gleiche gilt für Rebsorten, die vom befragten Berichtersteller nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern eine herausragende Bedeutung zu.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die frühzeitige Schätzung der voraussichtlichen Hektarerträge bildet. Zu den Erhebungsinhalten der EBE für Reben und Weinmost gehören folgende Merkmale:

- Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträgen von Weinmost insgesamt, Weiß- und Rotmost sowie von einzelnen wichtigen Rebsorten,
- Mostgewicht,
- Güte des Mostes (der gewachsenen Ernte).

Die Schätzungen der Erntemengen in Hektoliter (hl) werden durch Multiplizieren der Ertragsrebflächen aus der Rebflächenerhebung mit den geschätzten Hektarerträgen (hl/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung berechnet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Rebflächenerhebung die Grundlage zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bilden. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Marktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union zur Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher die Markttransparenz.

Zu den Hauptnutzern zählen

- die EU-Kommission - Generaldirektion "Landwirtschaft" (GD-Agri)
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

- o die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftlichen Institutionen, Landwirtschaftskammern und -ämter, Beratungsverbände, Interessenvertretungen, Privatpersonen

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Reben und Weinmost erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernteberichtersteller/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Das für alle Bundesländer mit Weinanbau verbindliche Grundprogramm ist in der Verfahrensbeschreibung für die Ernte- und Betriebsberichterstattung (siehe Anhang) festgelegt. Zudem führen einige statistische Ämter der Länder regelmäßige Schulungen der Melder durch.

Bei der EBE Reben und Weinmost handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Auskunft geben die Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen über den Anbau und die Hektarerträge der mit der Berichterstattung erfassten Betriebe bzw. betreuten Berichtsbezirke. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nicht zufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstellern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Betriebsgröße sowie der Größe der Berichtsbezirke unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab, insbesondere die "Verfahrensbeschreibung für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost" (siehe Anhang). Die Erhebungsunterlagen werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichtersteller/-innen übermittelt. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen in Verbindung mit den Anleitungen den Berichterstellern auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichtersteller/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse anhand von einheitlichen Liefertabellen an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Berichtersteller/-innen wird für jedes Anbaugebiet und jedes Bundesland ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regel gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Regierungsbezirke und Kreise. Dieser Durchschnittsertrag wird für Weinmost insgesamt, für Weiß- und Rotmost sowie für einzelne wirtschaftlich wichtige Rebsorten ermittelt. Aus diesem Durchschnittsertrag wird mit der entsprechenden Anbaufläche und regionalen Einheit die Erntemenge pro Bundesland berechnet.

Abweichungen der Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Reben und Weinmost werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck der Vorjahres- oder Vormonatsschätzungen kann der "Ausfüllkomfort" für die Berichtersteller/-innen erhöht werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost stützt sich überwiegend auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z. B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung der Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab September werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der EBE Reben und Weinmost hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen Betriebe bzw. Berichtersteller und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichtersteller/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die EBE Reben und Weinmost nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Reben und Weinmost um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen. Ernte- und Betriebsberichtersteller sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der Weinbaubetriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht im Weinbau tätige - Melder sein. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Rebsorten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflusst. Um dem zu entgegenen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichtersteller/-innen möglichst gut abzubilden.

- **Nicht-stichprobenbedingter Fehler:** Zu den nicht stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der EBE Reben und Weinmost auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der Betriebe oder die Berichtersteller/-innen keine Erhebungsunterlagen an die statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstellern und den statistischen Ämtern der Länder durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z. B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und dem Vorliegen der Bundesergebnisse beträgt 3 Wochen für den Berichtsmonat August und 5 Wochen für die Berichtsmonate September und Oktober. Die Länder- und Bundesergebnisse erscheinen von September bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Rebflächenerhebung im März des auf die Erhebung folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt normalerweise ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen. Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Angaben über die Mostgewichte, die im Berichtsmonat Oktober erhoben werden, werden in den meisten Ländern für die endgültige Weinmosternte übernommen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die in der Rebflächenerhebung ermittelten Flächen sind die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Informationen zur Rebflächenerhebung finden sich im Qualitätsbericht über die Rebflächenerhebung. Die endgültigen Ergebnisse der Traubenernte werden sekundärstatistisch durch Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen erfasst. Informationen über die endgültige Weinmosternte finden sich im Qualitätsbericht über die endgültige Weinmosternte.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html>

werden Tabellen und Texte zur Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Elektronische Veröffentlichungen: Unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/ErnteWeinmost/WeinmostJahr.html>

kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

Die Daten sind nicht über das Datenbanksystem GENESIS-Online verfügbar.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse der Länder können gegebenenfalls über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen sie z. B. über den Internet-Link des Statistischen Bundesamtes unter

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Verfahrensbeschreibung für die Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost enthält der Qualitätsbericht zur Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Reben und Weinmost.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten bestehen für Nutzer/-innen derzeit nicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE)
Reben und Weinmost ab 2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Rechtsgrundlage.....	1
2 Zweck und Umfang	1
3 Erhebungsinhalte	1
4 Erhebungstermine	2
5 Erhebungsvordrucke / -bögen.....	3
6 Ertragsschätzungen	3
7 Güte- und Qualitätsbeurteilung.....	6

1 Rechtsgrundlage

Das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in den jeweils gültigen Fassungen bilden die nationalen Rechtsgrundlagen für die Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) über Reben und Weinmost. Erfasst werden die Angaben nach § 46 AgrStatG, wonach die EBE über Reben und Weinmost in jedem Jahr durchgeführt wird.

Die EBE Weinmost umfasst Schätzungen über voraussichtliche (August, September) und endgültige Naturalerträge (Oktober) des laufenden Jahres. Zur endgültigen Berichterstatterschätzung werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes ermittelt. Die Berichterstattung ist nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BStatG freiwillig. Erfragte Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten und von den Statistischen Landesämtern anderen Stellen **nicht** bekannt gegeben.

Auf EU-Ebene gilt die Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15).

Demnach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres die Schätzungen des voraussichtlichen Umfangs der in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 19 Buchstabe a) i) sowie spätestens am 30. November die Schätzungen der Angaben, die eine Beurteilung der verfügbaren Mengen und der Verwendung von Weinbauerzeugnissen in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen, gemäß Artikel 19 Buchstabe a) ii).

2 Zweck und Umfang

In einigen Bundesländern haben die aus dem Weinbau erzielten Erlöse einen relativ hohen Anteil an den Verkaufserlösen der Landwirtschaft. Die Verflechtungen mit anderen Bereichen der Wirtschaft sind zudem vielfältig. Da bekanntlich gerade in der Weinwirtschaft das Angebot durch die von Jahr zu Jahr wechselnden Ertragsverhältnisse größeren Schwankungen unterliegt, ist es unerlässlich, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Diesem Zweck dient die Berichterstattung. Erste Schätzungen sind zudem von den Mitgliedstaaten schon sehr frühzeitig an die EU zu melden.

Mit der sekundärstatistischen Auswertung der Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung aus der Weinbaukartei wird das endgültige Ergebnis der Weinmosternte erstellt. Dieses liegt jedoch erst Anfang April des auf die Ernte folgenden Jahres vor. Die im zeitlichen Umfeld der Weinlese erstellten Expertenschätzungen sind somit unentbehrlich, weil sie, lange bevor die Ergebnisse aus der Weinbaukartei zur Verfügung stehen, abgegeben werden. Außerdem erhält man mit ihnen einen hinreichend genauen Überblick über Umfang und Qualität der gewachsenen Ernte.

3 Erhebungsinhalte

Die EBE Reben und Weinmost wird in den Wein anbauenden Ländern durchgeführt. Die in Deutschland nach EU-Recht zulässigerweise mit Reben bepflanzten Flächen gelten i.d.R. als zur Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung geeignet. Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung sind Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätsliköre b.A. (bestimmter Anbaugebiete), Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A. Außerhalb dieser Anbaugebiete werden in Deutschland in geringem Umfang Reben in Bayern, Brandenburg, Mecklen-

burg-Vorpommern und Schleswig-Holstein kultiviert. In diesen Regionen können Weine mit geschützter geografischer Angabe d.h. Landweine erzeugt werden. Nach den Kategorien des Bezeichnungsschutzes können in Deutschland folgende Gebiete unterschieden werden:

- Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung: Diese können in den 13 Anbaugebieten (Ahr, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz, Rheingau, Rheinhessen, Saale-Unstrut, Sachsen und Württemberg) erzeugt werden.
- Weine mit geschützter geografischer Angabe: Diese können in Bayern (Regensburger Landwein), Brandenburg (Brandenburger Landwein), Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburger Landwein) und Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteiner Landwein) produziert werden.

Bei der EBE Reben und Weinmost werden – im Gegensatz zur Rebflächenerhebung, bei der alle mit Keltertrauben bestockten Flächen erhoben werden – lediglich die im Ertrag stehenden Rebflächen (d. h. die bestockten Flächen abzüglich der Junganlagen im ersten Standjahr) erfasst. Rheinland-Pfalz hat seit dem Jahr 2012 die Abschätzung für die Ernte im Anbaugebiet Mittelrhein komplett übernommen, so dass keinen Angaben mehr von Nordrhein-Westfalen vorliegen. Brandenburg und Schleswig-Holstein melden aufgrund des geringen Anbauumfanges nicht.

Zu erheben sind grundsätzlich

- Schätzungen über die voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres (Ernten) im August, September und Oktober. Die von den Berichterstatte(r)innen geschätzten Hektarerträge werden mit den Rebflächen im Ertrag multipliziert, um die Erntemengen zu berechnen. Bei den Rebflächen im Ertrag handelt es sich dabei in der Regel um aus der Weinbaukartei stammende Angaben aus dem Vorjahr. Generell werden die Naturalerträge für Weinmost nach Mostarten (Weißmost, Rotmost) differenziert festgestellt, für die Monate September und Oktober werden zusätzlich die wichtigsten Rebsorten angegeben. Im Oktober erfolgt auch eine Darstellung für Anbaugebiete und ggf. Bezirke.
- die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes im Monat Oktober.

4 Erhebungstermine

Die Erhebungstermine für die Schätzung der voraussichtlichen Weinmosternte sind wie folgt gegliedert:

Berichtsmonat	Merkmale	Eingangstermin bei den Statistischen Landesämtern	Eingangstermin im Statistischen Bundesamt
August	1. Vorschätzung der Weinmosternte insgesamt, nach Weißmost/Rotmost	24. August	10. September
September	2. Vorschätzung der Weinmosternte insgesamt, nach Weißmost/Rotmost und den wichtigsten Rebsorten	24. September	18. Oktober
Oktober	Endgültige Schätzung der Weinmosternte insgesamt, nach Weißmost/Rotmost und den wichtigsten Rebsorten, Güte des Mostes und Mostgewicht	5. November	29. November

Da die Angaben im Statistischen Landesamt wie im Statistischen Bundesamt zu einem bestimmten Termin zusammengestellt werden müssen, erfüllen die Meldungen ihren Zweck nur dann, wenn die Angaben vollständig und zuverlässig sind und termingerecht bei den jeweiligen Ämtern eingehen. Zu spät eintreffende Berichte können nicht ausgewertet werden und würden ebenso wie fehlende Meldungen die Ergebnisse unzuverlässig machen. Auf der anderen Seite sollten die Berichte aber auch nicht zu früh vor Ablauf des Berichtszeitraumes abgesendet werden, da plötzlich auftretende Witterungseinflüsse dann nicht ausreichend Berücksichtigung finden könnten. Bei Verhinderung aus einem wichtigen Grund ist die Meldung einem geeigneten Vertreter/einer geeigneten Vertreterin zu übertragen.

5 Erhebungsvordrucke / -bögen

Die Statistischen Landesämter können die Erhebungsvordrucke/-bögen für die EBE Reben und Weinmost eigenverantwortlich gestalten, soweit sie die vereinbarten bundeseinheitlichen Anforderungen dadurch erfüllen können.

Kann eine Frage auf dem Erhebungsbogen von den Betrieben nicht durch Angabe einer Zahl beantwortet werden, so sind folgende Zeichen zu verwenden:

- die „0“, wenn eine Rebsorte keinen Ertrag gebracht hat (auch bei totalen Ausfällen, z. B. infolge von Unwettern),
- das „?“ , wenn eine Frage nicht beantwortet werden kann und
- der „-“, wenn eine Rebsorte nicht angebaut wird.

Zudem darf der vorgedruckte Text nicht abgeändert werden.

6 Ertragsschätzungen

Die Schätzungen der Ertragsverhältnisse werden ab August in Hektoliter Weinmost je ha Ertragsreblfläche angegeben.

Die **Vorschätzungen** der Hektarerträge können nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben. Daher wird der voraussichtliche Mostertrag unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese geschätzt.

Für genaue Ertragsschätzungen von einzelnen Reblflächen zählt man die Anzahl der Trauben an einigen Stöcken, um die durchschnittliche Traubenzahl pro Stock zu ermitteln. Das durchschnittliche Einzeltraubengewicht variiert je nach Standort, Klon, Blühverlauf etc. bei den einzelnen Rebsorten. Aus der Traubenzahl pro Stock, dem Standraum pro Stock und dem mittleren Traubengewicht kann die Erntemenge abgeschätzt werden. Um auf den Ertrag in hl/ha zu kommen, kann mit einer Ausbeute von 75 bis 80 % gerechnet werden.

Formel zur Berechnung des erwarteten Ertrags:

$$\text{Erwarteter Ertrag in kg/ar} = \frac{\text{Triebzahl je Stock} \times \text{Einzeltraubengewicht in Gramm}}{\text{Standraum in m}^2 \times 10}$$

Tabelle 1: Durchschnittliche Einzeltraubengewichte verschiedener Rebsorten;

Sorte	Traubengewichte in g		
	gering	mittel	hoch
Burgunder, Weißer	110	170	210
Elbling	150	200	230
Gutedel, Weißer	190	260	350
Kerner	120	160	220
Müller-Thurgau	160	200	250
Riesling, Weißer	90	130	180
Ruländer (Burgunder, Grauer)	110	160	220
Silvaner, Grüner	130	190	230
Bacchus	150	190	240
Scheurebe	150	190	240
Dornfelder	180	270	350
Lemberger, Blauer	180	250	320
Samtrot	90	120	140
Schwarzriesling	100	150	200
Spätburgunder, Blauer	90	150	200
Trollinger, Blauer	250	340	450
Portugieser, Blauer	170	220	270

Anmerkungen:

- Die Traubengewichte können je nach Vitalität/Trockenstress der Rebanlage stark variieren.
- Junge, wüchsige sowie vorjährige ausgedünnte Bestände haben oft besonders hohe Traubengewichte.
- Wo stark ausgedünnt wird, muss von einer gewissen Kompensation, d. h. höheren Traubengewichten ausgegangen werden.

Zum Zeitpunkt der **endgültigen Schätzungen** der Naturalerträge Anfang November liegen sicherlich schon viele Ernteergebnisse vor. Es empfiehlt sich, dies durch die Befragung anderer Winzer/Winzerinnen oder auch durch die Unterrichtung über die Anlieferungen an Winzergossenschaften, nutzbar zu machen. Die Erträge der noch nicht abgeernteten Weinberge sind unter der Annahme, dass die Witterung bis zur Ernte normal verläuft, in die Ernteschätzung mit einzubeziehen.

Die Ernteerträge sind für die wichtigsten Rebsorten als Durchschnittserträge in hl Most je ha Ertragsrebläche anzugeben. Zu schätzen ist der voraussichtliche bzw. tatsächliche Hektarertrag zum Zeitpunkt der Lese. Erfolgt im Vorfeld ertragsregulierende Maßnahmen (Grünlese), so sollte dies möglichst bei der Ernteschätzung berücksichtigt werden. Nicht abgeerntete Flächen oder Flächen mit Totalverlusten (z. B. infolge von Hagelschlag) sind anteilig (Anteil der Fläche am Berichtsbezirk/Berichtsbetrieb) mit „Ertrag Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

An das Statistische Bundesamt sind die Ergebnisse wie folgt zu liefern:

- Ertragsrebläche: in Hektar (ha) mit zwei Nachkommastellen,

- Hektarertrag: in Hektoliter Weinmost je Hektar Ertragsreblfläche (hl/ha) mit zwei Nachkommastellen,
- Erntemenge: in Hektoliter (hl) Weinmost mit zwei Nachkommastellen.

In der Regel sind bei den Merkmalen der Ernteberichterstattung Durchschnittswerte für den Berichtsbezirk bzw. Berichtsbetrieb gefordert. Um einen durchschnittlichen Ertrag zu erhalten, grenzt man Standorte mit unterschiedlichen Ertragsersparungen gegeneinander ab, bewertet sie zunächst einzeln und fasst dann die Einzelwerte zusammen. Dabei dürfen die Werte (Erträge) nicht einfach aufaddiert und durch die Zahl der Angaben geteilt werden (= einfacher arithmetischer Durchschnitt); vielmehr muss ein Wert, der sich auf eine größere Fläche bezieht, auf das Endergebnis auch einen stärkeren Einfluss oder ein größeres Gewicht haben als ein Wert, der nur für eine kleinere Fläche zutrifft. Für die Statistik benötigt man den **“gewogene” Durchschnitt**, den man wie folgt berechnet:

In einem Berichtsbetrieb bzw. Berichterstätterbezirk werden auf drei Weinlagen Reben angebaut, die sich im Wachstum und Ertrag voneinander unterscheiden. Der gewogene Durchschnitt für Traubenmost errechnet sich wie folgt:

Richtige Berechnung:

	Fläche [ha]	Hektarertrag [hl/ha]	Erntemenge	
Lage 1	1,0	x 96,00	= 96,00	
Lage 2	0,3	x 72,3	= 21,69	
Lage 3	<u>0,5</u>	x 100,9	= <u>50,45</u>	
Zusammen	1,8		= 168,14	168,14 : 1,8 = 93,41 hl/ha

Der durchschnittliche Hektarertrag bei Reben beträgt somit 93,41 hl/ha. Falsch wäre es, nur die Erträge ohne Gewichtung zu berücksichtigen.

Falsche Berechnung:

	Hektarertrag [hl/ha]	
Lage 1	96,00	
Lage 2	72,3	
Lage 3	<u>100,9</u>	
Zusammen	269,25	269,25 : 3 = 89,73 hl/ha

Stellvertretend für die Fläche oder die Anzahl der Rebstöcke kann aber auch ihr Anteil an der Gesamtfläche bzw. der Gesamtzahl des Berichtsbezirkes herangezogen werden. Dann lautet die Rechnung für das vorstehende Beispiel mit 1,8 ha (= 100 %) wie folgt:

	Hektarertrag [hl/ha]		Wertzahl	
Lage 1	96,00	x 55,55%	= 5333,33	
Lage 2	72,3	x 16,66%	= 1205,00	
Lage 3	100,9	x <u>27,77%</u>	= <u>2802,77</u>	
Zusammen		100 %	= 9341,1	9341,1 : 100 = 93,411

Der Hektarertrag im Berichtsbezirk beträgt also 93,4 hl/ha. Falsch wäre es, nur Hektarerträge ohne Gewichtung zu berücksichtigen. Im Falle eines gemischten Anbaus von zwei oder mehreren Rebsorten sollte der Ertrag jeder einzelnen Art so eingeschätzt werden, als ob sie in Reinkultur stehen würde.

Vorschätzungen sollen möglichst frühzeitig einen Überblick über die voraussichtliche Ernte vermitteln. Daher können die Schätzungen nur in der Annahme erfolgen, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben. Der voraussichtliche Mostertrag wird unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese geschätzt. Wenn die Ernte zum Zeitpunkt der endgültigen Ernteschätzung noch nicht vollständig abgeschlossen sein sollte, muss auch die noch nicht abgeerntete Erzeugung in die Schätzung einbezogen werden.

Keltertrauben sind auf Most umzurechnen. Dafür kann wie folgt umgerechnet werden:

1 dt Keltertrauben = 0,78 hl Most

1 hl Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost = 1 hl Wein.

7 Güte- und Qualitätsbeurteilung

Bei kaum einem Erzeugnis der landwirtschaftlichen Produktion kommt dem Qualitätsfaktor eine so starke marktwirtschaftliche Bedeutung zu wie beim Wein.

Im Rahmen der endgültigen Berichterstatterschätzung für Oktober soll die voraussichtliche Eignung des Mostes für eine der drei Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein) eingeschätzt werden. Die Berichtersteller/-innen werden ggf. über eventuelle Änderungen in der für die Qualitätseinstufung des Mostes maßgeblichen anbaugebiets- und rebsortenspezifischen Grenzwerte (Oechsle-Grade) informiert. In der jeweiligen Qualitätsstufe ist dann das durchschnittliche Mostgewicht anzugeben. Sind bei einer Rebsorte innerhalb der Qualitätsstufe unterschiedlich hohe Mostgewichte zu erwarten, ist auch hier ein gewogener Durchschnitt zu berechnen. Hierzu ist im Berechnungsbeispiel der Hektarertrag durch den Schätzwert für das Mostgewicht und die Fläche durch die Mostmenge bzw. ihren Anteil zu ersetzen. Der durchschnittliche Schätzwert für das Mostgewicht muss innerhalb der für die Qualitätsstufe vorgeschriebenen Grenzen liegen.